

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein, der bisher mit dem Namen „Digi-sen Digitale Senioren e.V.“ geführt wurde, wird in „Digital-60plus e.V.“ umbenannt. Der Vereinsname wird entsprechend im Vereinsregister geändert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-97440 Werneck, Bergsiedlung 9.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in D-97440 Werneck verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch Entwicklung der digitalen Kompetenz von Senior: innen, um folgende Ziele zu unterstützen:
  - Selbstbestimmtes Leben (Empowerment)
  - Soziale Teilhabe
  - Gesundes Altern
  - Vermeidung wirtschaftlicher Not
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - den Aufbau von Anlaufstellen für die Unterstützung und Entwicklung der Senioren bei der Nutzung digitaler Werkzeuge
  - die Bereitstellung geeigneter Service- und Schulungsangebote für Senioren
  - die Auswahl und Bereitstellung eines Partner- und Lieferantennetzwerkes für die qualifizierte Leistungserbringung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Dem Satzungszweck liegt folgendes Leitbild für Senior: innen zugrunde:
  - Möglichst langer Verbleib in den „eigenen 4 Wänden“ im gewohnten sozialen Umfeld
  - Kombination der Vorteile von klassischem Lebensstil und physischem Altersheim
  - Unterstützung des gewünschten Lebensstils und gewohnten Tagesablaufes
  - Schaffung von Zusatznutzen durch innovative Services für Alltag und Gesundheit
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Wenn Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Verein übertragenen wurden, Kosten entstanden sind, können ihnen diese erstattet werden, soweit diese angemessen und notwendig sind.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen (inkl. Vorstandsmitglieder) können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck verfolgen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Aufnahme erfordert die Zustimmung aller entscheidungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand widerrufen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
  - Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Der Verein behält sich vor, die rückständigen Beiträge juristisch einzufordern.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus gezahlt werden muss.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie sind entscheidungsberechtigt und bilden den Vorstand.
- (2) Die beiden Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne eines Vorstandsbeschlusses zu handeln.
- (3) Der Vorstand kann durch bis zu fünf Beiräte (thematisch oder regional) ergänzt werden, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Beirats, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschliesslich der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

#### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Bestellung der Mitglieder des Beirats wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Beirats jederzeit widerrufen.
- (2) Mitglieder des Vorstands sowie des Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder Beirat. Jeder Vorstand erklärt sich bereit, vor Antritt der Vorstandschaft einen Betrag von mindestens € 3.000 als Spende an den Verein zu zahlen.
- (3) Fällt ein Vorstand - z.B. durch längere Krankheit - aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands und des Beirats berechtigt, ein Mitglied des verbleibenden Vorstands und des Beirats als Vertreter für die Dauer des Ausfalles zu bestimmen.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine kurzfristige, außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

#### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Sitzung kann - ganz oder teilweise - digital unter Einsatz geeigneter, marktüblicher und allgemein verfügbarer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, wenn dies der verbesserten Teilnahme dient.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die beiden Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Entscheidungen werden einstimmig getroffen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorständen zu unterschreiben.

- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine /einen Geschäftsführer/in einstellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail oder Postversand an die letzte bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Sitzung kann – ganz oder teilweise - digital unter Einsatz geeigneter, marktüblicher und allgemein verfügbarer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, wenn dies der verbesserten Teilnahme der Mitglieder dient. Die Entscheidung über die Art der Durchführung und die Wahl der Kommunikationsmittel trifft der Vorstand und gibt sie in der Einladung bekannt.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder, bei Verhinderung, durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied einschließlich der Ehrenmitglieder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen sind juristische Personen. Diese können das Stimmrecht per Vorstandsbeschluss oder in vergleichbarer Form auf eine natürliche Person übertragen. Die Benennung eines Vertreters einer juristischen Person soll schriftlich an den Schriftführer erfolgen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe

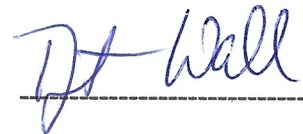
durch Entwicklung der digitalen Kompetenz von Senior: innen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Unterschrift des Vorstands

Werneck, 13.11.2025

WAHL, BIRGIT



-----  
Ort, Datum

-----  
Name (Druckbuchstaben)

-----  
Unterschrift